

RS Vfgh 1983/12/16 B7/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1983

Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab

MRK Art10

BVG-Rundfunk ArtI

FernmeldeG §3

RundfunkG

Rechtssatz

MRK; Rundfunkfreiheit Bestandteil des Anspruches auf freie Meinungsäußerung nach Art10

BVG-Rundfunk; Betrieb von Rundfunk nur aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung - Konzessionssystem für Hörfunk und Fernsehen; Kabelrundfunk ist "Rundfunk" iS des ArtI

FernmeldeG 1949; Versagung einer Bewilligung zum Betrieb von Kabelfernsehen für eine Wohnhausanlage ausschließlich unter rundfunkrechtlichen Aspekten; kein Entzug des gesetzlichen Richters, keine Verletzung des durch Art10 MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Freiheit zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunk- und Fernsehanlagen

Entscheidungstexte

- B 7/80

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.12.1983 B 7/80

Schlagworte

Meinungsäußerungsfreiheit, Rundfunk, Auslegung, Fernmelderecht, Rundfunkfreiheit, VfGH / Prüfungsmaßstab

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1983:B7.1980

Dokumentnummer

JFR_10168784_80B00007_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at